

Amtsgericht Altenburg

Altenburg, 17.06.2026

Az.: K 2/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 23.09.2026	10:00 Uhr	NG 105, Sitzungs- saal	Amtsgericht Altenburg, Burgstraße 11, 04600 Altenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mumsdorf
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1	20,73/1.000	Wohnung nebst Kellerraum mit Nr. 39	138 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Mumsdorf	1, 78/2	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 12 d-f	2.370
Mumsdorf	1, 77/3	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 12 d-f	

Eingetragen im Grundbuch von Altenburg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
2	81,60/1000	Wohnung im Dachgeschoss rechts nebst Kellerraum mit Nr. 8	5528 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Altenburg	35, 3327	Gebäude- und Freifläche	Beethovenstraße 16, 04600 Altenburg	437

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Raum Wohnung, ca. 59 qm, leer stehend, 2 Balkone, Reparaturstau in der Wohnung und der Tiefgarage, PKW-Stellplatz

Verkehrswert: 18.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Raum-Wohnung in Mehrfamilienhaus, Wohnfläche 55,70 qm, vermietet;

Verkehrswert: 25.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.09.2020 (Wohnung nebst Kellerraum mit Nr. 39) und 28.01.2020 (Wohnung im Dachgeschoss rechts nebst Kellerraum mit Nr. 8) in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 08.09.2020 (Wohnung nebst Kellerraum mit Nr. 39) und der 14.01.2020 (Wohnung im Dachgeschoss rechts nebst Kellerraum mit Nr. 8).

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Insolvenzverwalter widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Kuppe
Rechtspflegerin